

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung
Bestattungswesen der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf
(Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz und § 5 Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf in seiner Sitzung am 24.04.2013 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1
Gegenstand und Höhe der Gebühren

(1) Für die Benutzung der Friedhöfe der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf und ihrer Bestattungseinrichtungen werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

(2) Maßstab für die Gebührenbemessung sind Art und Umfang der Inanspruchnahme.

(3) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührentarif im Anhang, der Bestandteil dieser Satzung ist.

(4) Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Samtgemeinde die zu entrichtende Vergütung nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 2
Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren sind der jeweilige Antragsteller und die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof und die Bestattungseinrichtung benutzt oder besondere Leistungen in Anspruch genommen werden.

(2) Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Auftrag mehrerer Personen gestellt, so haften diese Personen als Gesamtschuldner.

§ 3
Fälligkeit und Entrichtung der Gebühr

(1) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides zu zahlen. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser.

(2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

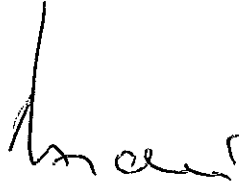
§ 4
Gebühr bei Zurücknahme von Anträgen

Wird ein Antrag auf Benutzung des Friedhofes oder der Bestattungseinrichtung zurückgenommen, nachdem mit der Ausführung begonnen worden ist, wird eine Gebühr bis zur Hälfte der im Tarif festgelegten Sätze erhoben.

**§ 5
Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am 01. Mai 2013 in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofsgebührensatzungen der ehem. Samtgemeinde Eschershausen sowie der ehem. Samtgemeinde Stadtoldendorf außer Kraft.

Stadtoldendorf, den 24.04.2013



(Anders)
Samtgemeindegemeindevorsteher



Gebührentarif
zur Friedhofsgebührensatzung der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf
vom 24.04.2013

1. Gebühr für die Grabstellen

	Euro
1.1 Reihengrab	
1.10 Reihengrabstätte für Kinder bis 5 Jahre	380,00
1.11 Reihengrabstätte	700,00
1.12 Reihengrabstätte, pflegeleicht (unter grünem Rasen)	1.280,00
1.2 Wahlgrab	
1.20 Wahlgrabstätte (beinhaltet 2 Grabstellen)	1.260,00
1.21 zusätzliche Grab <u>stelle</u> zu Nr. 1.20	570,00
1.22 zukünftige weitere Belegung je Grab <u>stelle</u>	85,00
1.3 Urnengrab	
1.30 Urnenreihengrabstätte	600,00
1.31 Urnenwahlgrabstätte (beinhaltet 4 Urnengrab <u>stellen</u>)	1.070,00
1.32 Urnenbeisetzung in belegte Grab <u>stelle</u> (auch in Wahlgrabstätte nach 1.2)	85,00
1.33 Urnenreihengrabstätte, pflegeleicht	1.030,00
1.34 anonyme Urnengrabstätte	710,00
1.4 Gemeinschaftsgrabanlagen	
1.40 Einzelgrabstelle	1.380,00
1.41 Urnengrabstelle	1.130,00
1.42 Urnennische	750,00
1.5 Verlängerung von Nutzungsrechten	
1.50 Grundgebühr je Grabstätte	35,00
1.51 je Grabstätte 1/25 der jeweiligen Gebühr nach Ziffer 1.1 - 1.3	
1.6 vorzeitige Einebnung	
1.60 Grundgebühr je Grabstätte	35,00
1.61 für Pflegeaufwand je Grab <u>stelle</u> und Jahr	40,00

2. Gebühren für die Grabanfertigung

2.1 Erdbestattung	
2.10 Erdbestattung	440,00
2.11 Wochenendzuschlag (Freitag ab 16.00 Uhr)	71,00
2.2 Urnenbestattung	
2.20 Urnenbestattung	220,00
2.21 Wochenendzuschlag (Freitag 16.00 Uhr)	35,00

3. Benutzungsgebühren

3.1 Kapellen

3.10 Friedhofskapelle/Leichenhalle	280,00
3.11 Wochenendzuschlag Kapellennutzung (Freitag ab 12.00 Uhr)	40,00
3.12 Kostenerstattung Kapellenreinigung	40,00

4. Sonstige Gebühren

4.1 Genehmigungsgebühr für das Aufstellen von Grabdenkmälern (je Grabdenkmal)

4.10 Grabdenkmal, liegend	85,00
4.11 Grabdenkmal, stehend	105,00

4.2 Urnenbescheinigungen

4.20 Urnenbescheinigung, je Urne	10,00
----------------------------------	-------